



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Medikamentöse Zwangsbehandlung im MRVollz: § 8 I MVollzG-Nds:**

Der betroffene Maßregelvollzugspatient leidet an einer wahnhaften Störung, die sich in Verfolgungswahn mit Realitätsstörungen und querulatorischen Anteilen äußert. Er sollte mit einem Neuroleptikum behandelt werden.

Dagegen suchte er einstweiligen Rechtsschutz, den ihm die StVK mit dem Hinweis auf § 8 I MVollzG-Nds. verweigerte, wonach er die Behandlung für sechs Monate zu dulden habe. Das OLG hob diese Entscheidung auf.

Die Genehmigung einer Zwangsbehandlung zur Abwehr einer Gefahr für die Gesundheit anderer Patienten und des Personals halten der rechtlichen Kontrolle nicht stand. Selbst bei Vorliegen einer begründeten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung iSd § 18 I MVollzG-Nds wäre eine Zwangsbehandlung rechtswidrig. Die Anwendung "besonderer Sicherungsmaßnahmen" lasse keinen Rückgriff auf die in § 8 vorgesehene Behandlung zu. Es ist zwischen Behandlung und Gefahrenabwehr zu differenzieren. – Ebenfalls scheidet ein Bezug auf § 34 StGB aus. – Selbst das Argument, es gehe um das Erreichen des Vollzugsziels, hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Medizinische Aspekte einer Zwangsbehandlung unterliegen keiner eingeschränkten rechtlichen Überprüfung.

Die Verfassungsmäßigkeit von § 8 I MVollzG-Nds steht in Frage.

*OLG Celle, Beschl. v. 03.08.2011 – 1 Ws 233/11 = BeckRS 2011, 20345*